S 48 SO 566/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 48 SO 566/17
Datum	13.10.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 SO 403/20
Datum	08.09.2022

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 13.10.2020 geÃ¤ndert.

Die Beklagte wird unter Ãnderung der Bescheide vom 25.01.2017 und vom 23.02.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.11.2017 verurteilt, der KlÃ¤gerin im Zeitraum 01.02.2017 bis zum 20.04.2017 Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung iHv 61% der Gesamtkosten zu zahlen. Im Ãbrigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin in beiden Instanzen ein Viertel der notwendigen auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Â

Tatbestand

Die KlÃ¤gerin begehrt nach einem angenommenen Teilanerkenntnis noch die vollstÃ¤ndige Ãbernahme der Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung vom 01.02.2017 bis zum 20.04.2017.

Bei der 1978 geborenen KlÃ¤gerin besteht als Folge einer Gewalttat eine RÃ¼ckenmarksverletzung (inkomplettes thorakales Querschnittssyndrom mit neurogener StÃ¶rung der Harnblasen- und Darmfunktion). Sie ist auf einen Rollstuhl angewiesen, voll erwerbsgemindert und Inhaberin eines Schwerbehindertenausweises mit einem GdB von 100 und den Merkzeichen G, aG und H.

Die KlÃ¤gerin wohnte im streitigen Zeitraum gemeinsam mit ihrem 1997 geborenen Sohn in einer 2,5-Zimmer-Wohnung mit einer WohnflÃ¤che von 61 qm. Der Sohn absolvierte eine Ausbildung zum Krankenpfleger und erhielt eine AusbildungsvergÃ¼tung iHv ca. 1.090 â¬ brutto, 840 â¬ netto. ErgÃ¤nzende Sozialleistungen fÃ¼r den Lebensunterhalt bezog er nicht. Am 21.04.2017 zog der Sohn aus der Wohnung aus. Die Wohnung ist barrierefrei. Das GebÃ¤ude verfÃ¼gt Ã¼ber einen Aufzug und alle RÃ¤ume sind mit dem Rollstuhl befahrbar. Die Dusche hat einen bodengleichen Einstieg und ist mit Haltegriffen ausgestattet. Die Kosten fÃ¼r die Unterkunft und Heizung beliefen sich ab dem 01.02.2017 auf monatlich 574,79 â¬ (Kaltmiete 299,36 â¬, Kellermiete 4,43 â¬, Stellplatzmiete 38,50 â¬, Nebenkosten 232,50 â¬). Die Wohnung konnte nur zusammen mit dem Keller und der Garage angemietet werden. Die Kaltmiete einschlieÃlich der Kellermiete erhÃ¶hte sich zum 01.03.2017 auf monatlich 318,84 â¬. ZuzÃ¼glich der Stellplatzmiete und der Nebenkostenvorauszahlung ergeben sich daraus Gesamtkosten iHv monatlich 589,84 â¬.

Ãber eigenes Einkommen und anrechenbares VermÃ¶gen verfÃ¼gte die KlÃ¤gerin nicht.

Mit Bescheid vom 25.01.2017 bewilligte die Beklagte der KlÃ¤gerin ab dem 01.02.2017 die HÃ¤lfte der monatlichen Unterkunftskosten iHv 287,40 â¬. Die andere HÃ¤lfte sei von dem Sohn zu tragen. Die KlÃ¤gerin legte gegen den Bescheid am 14.02.2017 Widerspruch ein. Die Berechnung der Leistungen sei fehlerhaft. Insbesondere sei darauf hinzuweisen, dass der Sohn keine Leistungen erhalte. Die Beklagte bewilligte der KlÃ¤gerin mit Ãnderungsbescheid vom 23.02.2017 ab dem 01.03.2017 die HÃ¤lfte der monatlichen Unterkunftskosten iHv 294,93 â¬. Nach dem Auszug des Sohnes bewilligte die Beklagte mit Bescheid vom 27.04.2017 ab dem 01.05.2017 die gesamten Unterkunftskosten. In der Folgezeit forderte sie die KlÃ¤gerin zur Kostensenkung auf. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 14.11.2017 zurÃ¼ck. Die Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung seien nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG im Regelfall unabhÃ¤ngig von Alter und NutzungsintensitÃ¤t anteilig pro Kopf aufzuteilen, wenn HilfebedÃ¼rftige eine Unterkunft gemeinsam mit anderen Personen nutzten. Dies sei hier der Fall gewesen, da die KlÃ¤gerin mit ihrem Sohn zusammen in der Wohnung gelebt habe. Daran Ã¤ndere auch der Umstand nichts, dass dieser keine Sozialleistungen fÃ¼r den Lebensunterhalt erhalten habe.

Die KlÃ¤gerin hat am 05.12.2017 Klage erhoben, mit der sie hÃ¶here Unterkunftskosten fÃ¼r (ausdrÃ¼cklich nur) Februar 2017 bis April 2017 begehrt hat. Die Unterkunftskosten seien vollstÃ¤ndig zu Ã¼bernehmen. Vom Kopfteilprinzip sei abzuweichen, wenn eine Person keine Leistungen erhalte und die Kosten dementsprechend von den anderen Bewohnern vollstÃ¤ndig getragen werden mÃ¼ssten (Bezugnahme auf LSG Sachsen Urteil vom 09.02.2017 â L 3 AS 432/14). Der Mietvertrag sei ausschlieÃlich von der KlÃ¤gerin abgeschlossen worden. Der Sohn sei einfach in die Wohnung eingezogen. Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Vermieter und dem Sohn der KlÃ¤gerin habe es nicht gegeben. Die KlÃ¤gerin habe die Miete stets vollstÃ¤ndig an den Vermieter gezahlt. Von Seiten des Sohnes seien keine Mietzahlungen erbracht worden.

Die KlÃ¤gerin hat beantragt,

die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 25.01.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.11.2017 zu verurteilen, ihr hÃ¶here Leistungen an Kosten der Unterkunft in gesetzlicher HÃ¶he zu bewilligen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin habe lediglich einen Anspruch auf die hÃ¤lftigen Unterkunftskosten. FÃ¼r eine Abweichung vom Kopfteilprinzip gebe es keine GrÃ¼nde.

Das Sozialgericht hat den Sohn der KlÃ¤gerin als Zeugen vernommen. Dieser hat ausgesagt, er habe hinsichtlich der Miete und der Heizkosten mit seiner Mutter nichts Schriftliches vereinbart, ihr aber seinen Anteil gegeben. Damit sei die HÃ¤lfte der Miete gemeint.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 13.10.2020, der KlÃ¤gerin zugestellt am 17.11.2020, abgewiesen. Die KlÃ¤gerin habe keinen Ã¼ber die bereits erhaltenen Leistungen hinausgehenden Leistungsanspruch. Ihr Bedarf an Kosten der Unterkunft und Heizung sei von Februar 2017 bis April 2017 gedeckt. Sie selbst habe lediglich einen hÃ¤lftigen Bedarf gehabt, da die andere HÃ¤lfte durch ihren Sohn gedeckt worden sei.

Die KlÃ¤gerin hat am 16.12.2020 Berufung eingelegt. Die Unterkunftskosten seien im streitigen Zeitraum vollstÃ¤ndig zu Ã¼bernehmen. Die KlÃ¤gerin habe zwar mit ihrem Sohn zusammen gelebt, dieser habe jedoch keine Transferleistungen erhalten. Der Sohn habe sich lediglich an den Kosten fÃ¼r Lebensmittel beteiligt, nicht jedoch an der Miete. Diese Kosten habe die KlÃ¤gerin vollstÃ¤ndig aus ihrem Regelsatz gezahlt. Daher habe sie einen Anspruch auf vollstÃ¤ndige Ãbernahme der Kosten.

Die Beklagte hat den geltend gemachten Anspruch durch ErklÃ¤rung vom 30.06.2022 insoweit anerkannt, als sie die vollen Unterkunftskosten bereits ab dem 21.04.2017 Ã¼bernimmt. Die KlÃ¤gerin hat dieses Teilanerkenntnis angenommen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 13.10.2020 zu Ã¤ndern und die Beklagte unter Ãnderung der Bescheide vom 25.01.2017 und vom 23.02.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.11.2017 zu verurteilen, ihr im Zeitraum 01.02.2017 bis 20.04.2017 Leistungen nach dem SGB XII in gesetzlicher HÃ¶he zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte hÃ¤lt das Urteil des Sozialgerichts fÃ¼r zutreffend. Ein Anspruch auf weitergehende Unterkunftskosten bestehe nicht.

Die Beklagte ermittelt ab dem Jahr 2018 auf der Grundlage des jeweils gÃ¼ltigen qualifizierten Mietspiegels neben der allgemeinen Angemessenheitsgrenze auch eine solche fÃ¼r barrierefreie Wohnungen. Dabei legt sie die Baualtersklassen ab dem Jahr 2002 zugrunde, da erst mit dem Inkrafttreten des Gesetzes Ã¼ber die soziale WohnraumfÃ¶rderung (WoFG) am 01.01.2002 die Anforderungen des barrierefreien Bauens zu berÃ¼cksichtigen sind (Â§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 WoFG). Daraus ergibt sich fÃ¼r einen Ein-Personen-Haushalt auf der Grundlage des Mietspiegels 2018 ab dem 01.03.2018 eine Angemessenheitsgrenze von 448 â¬ (352 â¬ Kaltmiete + 96 â¬ kalte Betriebskosten). Im gleichen Zeitraum galt fÃ¼r einen Ein-Personen-Haushalt eine allgemeine Angemessenheitsgrenze von 354 â¬ (258 â¬ Kaltmiete + 96 â¬ kalte Betriebskosten). Bei dem Mietspiegel 2018 handelt es sich um eine Fortschreibung des qualifizierten Mietspiegels 2016, der auf einer Datenerhebung zum Stichtag 01.07.2015 beruhte. Die Beklagte hat die Dokumentation zur Erstellung des Mietspiegels 2016, den Mietspiegel 2018 und weitere Unterlagen zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen vorgelegt, dem BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin wurden die Unterlagen mit richterlicher VerfÃ¼gung vom 01.08.2022 Ã¼bersandt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten, die vorgelegen haben und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Berufung ist gemÃ¤Ã Â§Â§Â 143, 144 SGG statthaft und auch sonst zulÃ¤ssig. Die Berufungssumme des Â§Â 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG iHv mehr als 750 â¬ wird erreicht. Die KlÃ¤gerin hat ursprÃ¼nglich die vollstÃ¤ndige Ãbernahme der Unterkunftskosten von Februar 2017 bis April 2017 begehrt. Hieraus ergibt sich ein

Betrag von insgesamt 877,21 â¬.

Die Berufung ist teilweise begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat die Klage zu Unrecht vollstÃ¤ndig abgewiesen. Die Bescheide vom 25.01.2017 und 23.02.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.11.2017 sind rechtswidrig, denn die KlÃ¤gerin hat einen weitergehenden Anspruch auf Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung.

Streitgegenstand des Verfahrens ist der Bescheid vom 25.01.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.11.2017, mit dem die Beklagte die Leistungen der KlÃ¤gerin fÃ¼r Februar 2017 bis Juli 2017 neu festgesetzt hat. Ebenfalls zum Gegenstand des Verfahrens geworden ist der Bescheid vom 23.02.2017, mit dem die Bewilligung wÃ¤hrend des Widerspruchsverfahrens geÃ¤ndert worden ist (Â§ 86 SGG). DemgegenÃ¼ber ist der Bescheid vom 27.04.2017 nicht Gegenstand des Verfahrens, da er sich auf den Zeitraum ab Mai 2017 bezieht, wohingegen der streitige Zeitraum nach dem Teilanerkenntnis der Beklagten auf den 01.02.2017 bis zum 20.04.2017 beschrÃ¤nkt worden ist. Streitig sind nur die Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung, denn dabei handelt es sich um abtrennbare selbststÃ¤ndige AnsprÃ¼che (BSG Urteil vom 14.04.2011 â B 8 SO 18/09 R) und die KlÃ¤gerin hat ihr Begehren im erstinstanzlichen Verfahren entsprechend beschrÃ¤nkt. Die KlÃ¤gerin macht ihren Anspruch zutreffend mit der Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 4 SGG) geltend.

Die KlÃ¤gerin erfÃ¼llte im streitigen Zeitraum die Voraussetzungen des Â§ 41 Abs. 1 und 3 SGB XII. Sie hatte ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Inland, konnte ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und VermÃ¶gen nach Â§ 43 SGB XII bestreiten und war voll erwerbsgemindert. Die Beklagte ist sachlich und Ã¶rtlich zustÃ¤ndig (Â§ 46b Abs. 1 SGB XII iVm Â§ 1 Abs. 3 AG-SGB XII NRW). Die KlÃ¤gerin hatte ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthaltsort im ZustÃ¤ndigkeitsbereich der Beklagten und diese ist der Ã¶rtliche TrÃ¤ger der Sozialhilfe (Â§ 97 Abs. 1 SGB XII iVm Â§ 1 Abs. 3 AG-SGB XII NRW, insoweit bestehen keine abweichenden landesrechtlichen Regelungen).

Die Leistungen der Grundsicherung umfassen gem. Â§ 42 Nr. 4 SGB XII die Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung nach dem Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels. Â§ 42a SGB XII ist im vorliegenden Verfahren nicht anzuwenden, da die Vorschrift erst am 01.07.2017 in Kraft getreten ist.

Die Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung werden in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind (Â§ 35 SGB XII). Zur Berechnung dieser Bedarfe sind die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung, deren Angemessenheit und ihre Verteilung auf die in der Wohnung lebenden Personen zu ermitteln sowie ggfs. weitere mÃ¶gliche EinwÃ¤nde zu prÃ¼fen (BSG Urteil vom 22.08.2013 â B 14 AS 85/12 R).

Bei den tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung sind auch die Kosten fÃ¼r den Keller und den Stellplatz zu berÃ¼cksichtigen, da die Wohnung ohne diese nicht anmietbar war (BSG Urteil vom 19.05.2021Â â B 14 AS 39/20 R Â mwN). Die tatsÃ¤chlichen Kosten sind der Berechnung der Unterkunftskosten

allein deshalb zugrunde zu legen, weil es fÃ¼r eine Begrenzung des Anspruchs der KlÃ¤gerin auf die angemessenen Kosten an der dafÃ¼r erforderlichen Kostensenkungsaufforderung fehlt (dazu BSG Urteil vom 18.09.2014Â â B 14 AS 48/13 R).

Die KlÃ¤gerin hat einen Anspruch auf Ãbernahme von 61% dieser Kosten. Die Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung sind nach gefestigter Rechtsprechung des BSG im Regelfall allerdings unabhÃ¤ngig von Alter und NutzungsintensitÃ¤t anteilig pro Kopf aufzuteilen, wenn HilfebedÃ¼rftige eine Unterkunft gemeinsam mit anderen Personen nutzen (BSG Urteil vom 22.08.2013 â B 14 AS 85/12 R). Hintergrund fÃ¼r dieses auf das BVerwG (Urteil vom 21.01.1988 â 5 C 68/85) zurÃ¼ckgehende âKopfteilprinzipâ sind GrÃ¼nde der Verwaltungsvereinfachung sowie die Ãberlegung, dass die gemeinsame Nutzung einer Wohnung durch mehrere Personen deren Unterkunftsbedarf dem Grunde nach abdeckt und in aller Regel eine an der unterschiedlichen IntensitÃ¤t der Nutzung ausgerichtete Aufteilung der Aufwendungen fÃ¼r die ErfÃ¼llung des GrundbedÃ¼rfnisses Wohnen nicht zulÃ¤sst.

Die tatsÃ¤chliche Nutzung einer Wohnung durch zwei Personen fÃ¼hrt dann nicht zu einer Aufteilung der Aufwendungen nach Kopfteilen, wenn ihr bindende vertragliche Regelungen anderen Inhalts zugrunde liegen (BSG Urteil vom 29.11.2012 â B 14 AS 161/11 R). Solche vertraglichen Regelungen sind aber weder zwischen der KlÃ¤gerin und ihrem Sohn noch zwischen der KlÃ¤gerin und dem Vermieter getroffen worden. Die KlÃ¤gerin hat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht glaubhaft erklÃ¤rt, man habe die Miete gemeinsam getragen, da man aus einem Topf gewirtschaftet habe. In diesem Sinne hat sich auch der Zeuge eingelassen. Damit steht fest, dass keine vertraglichen Abreden getroffen worden sind; auf die Frage, ob der Sohn sich tatsÃ¤chlich an den Unterkunftskosten beteiligt hat, was die KlÃ¤gerin nunmehr bestreitet, kommt es nicht an.

Eine weitere Ausnahme vom Kopfteilprinzip ist anerkannt bei einem Ã¼ber das normale MaÃ hinausgehenden Bedarf einer der in der Wohnung lebenden Person wegen Behinderung oder PflegebedÃ¼rftigkeit (BSG Urteil vom 22.08.2013 â B 14 AS 85/12 R). Dies setzt voraus, dass nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalls tatsÃ¤chliche Aufwendungen dem zB wegen Behinderung oder PflegebedÃ¼rftigkeit spezifischen Unterkunftsbedarf eines bestimmten Bewohners zugeordnet werden kÃ¶nnen. Nicht erforderlich ist hingegen, dass sich die zusÃ¤tzlichen Kosten aus dem Mietvertrag ergeben oder auf andere Weise konkret beziffern lassen (so aber LSG Niedersachsen-Bremen Urteil vom 23.05.2018 â L 13 AS 59/16).

Der KlÃ¤gerin kann ein spezifischer Unterkunftskostenmehrbedarf zugeordnet werden. Sie ist auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen und benÃ¶tigt daher eine entsprechend ausgestattete barrierefreie Wohnung. Die Mehrkosten fÃ¼r die barrierefreie Wohnung sind als zusÃ¤tzliche Unterkunftskosten der KlÃ¤gerin zuzuordnen, da es sich um einen Bedarf allein aufgrund ihrer Behinderung handelt. Ihr Sohn ist nicht auf eine barrierefreie Wohnung angewiesen.

Die Mehrkosten lassen sich im vorliegenden Verfahren nicht beziffern. Insbesondere wÃ¤re es unzureichend, allein die Kosten fÃ¼r den Aufzug als behinderungsbedingten Mehrbedarf anzuerkennen. Denn die Wohnung verfÃ¼gt Ã¼ber weitere Ausstattungsmerkmale, auf die die KlÃ¤gerin angewiesen ist und die zu entsprechenden Mehrkosten fÃ¼hren. Da sich diese nur mit unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãigen Aufwand ermitteln lieÃen, sind sie gem. Â§ 202 SGG iVm Â§ 287 Abs. 2 ZPO zu schÃ¤tzen. Danach sind bei vermÃ¶gensrechtlichen Streitigkeiten auch in anderen FÃ¤llen als der Schadensermittlung die Vorschriften des Â§ 287 Abs. 1 Satz 1, 2 ZPO entsprechend anzuwenden, soweit unter den Parteien die HÃ¶he einer Forderung streitig ist und die vollstÃ¤ndige AufklÃ¤rung aller hierfÃ¼r maÃgebenden UmstÃ¤nde mit Schwierigkeiten verbunden ist, die zu der Bedeutung des streitigen Teils der Forderung in keinem VerhÃ¤ltnis stehen. In diesem Fall entscheidet das Gericht Ã¼ber die HÃ¶he der Forderung unter WÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde nach freier Ãberzeugung und es bleibt seinem Ermessen Ã¼berlassen, ob und inwieweit von Amts wegen eine Begutachtung durch einen SachverstÃ¤ndigen anzuordnen ist. Die SchÃ¤tzungen mÃ¼ssen eine realistische Grundlage haben sowie in sich schlÃ¼ssig und wirtschaftlich nachvollziehbar sein. Bei einer SchÃ¤tzung entscheidet das Gericht zwar wie bei einer sonstigen Tatsachenfeststellung nach freier Ãberzeugung; es hat alle UmstÃ¤nde des Einzelfalls zu wÃ¼rdigen, seine SchÃ¤tzung ist aber rechtsfehlerhaft, wenn es die SchÃ¤tzungsgrundlagen nicht richtig festgestellt oder nicht alle wesentlichen in Betracht kommenden UmstÃ¤nde hinreichend gewÃ¼rdigt hat, oder wenn die SchÃ¤tzung selbst auf falschen oder unsachlichen ErwÃ¤gungen beruht (BSG Urteil vom 03.12.2015Â â B 4 AS 47/14 R mwN).

In Anwendung dieser GrundsÃ¤tze schÃ¤tzt der Senat den behinderungsbedingten Mehrbedarf fÃ¼r die Unterkunft auf 27%. Dies entspricht dem VerhÃ¤ltnis der Bruttokaltmieten fÃ¼r barrierefreie Wohnungen einerseits und nicht-barrierefreien Wohnungen andererseits im Stadtgebiet F. Dieses VerhÃ¤ltnis kann als Grundlage fÃ¼r die SchÃ¤tzung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs in der hier maÃgeblichen Konstellation (Zusammenleben eines Menschen mit Behinderung mit einem Menschen ohne Behinderung) herangezogen werden. Der hÃ¶here Preis fÃ¼r barrierefreie Wohnungen spiegelt einen behinderungsbedingten Mehrbedarf wider, der sich als aufwÃ¤ndigerer Ausstattungs- und Raumbedarf darstellt, wie er auch bei der KlÃ¤gerin gegeben ist. In demselben MaÃe, wie eine Einzelperson mit Behinderung gegenÃ¼ber einer Einzelperson ohne Behinderung einen entsprechend erhÃ¶hten Quadratmeterpreis beanspruchen kann, kann beim Zusammenleben von diesen Personen die Person mit Behinderung einen erhÃ¶hten Anteil der Unterkunftskosten fÃ¼r sich beanspruchen. Die Beklagte hat unter Auswertung des Mietspiegels 2018 fÃ¼r eine barrierefreie Wohnung einen Mehraufwand von 27% ermittelt (448 â¬ zu 354 â¬). Der Umstand, dass dieser Wert erst fÃ¼r die Zeit ab MÃ¤rz 2018 ermittelt wurde, steht seiner Eignung als Grundlage fÃ¼r eine entsprechende SchÃ¤tzung nicht entgegen, weil es sich bei dem Mietspiegel 2018 um eine Fortschreibung des qualifizierten Mietspiegels 2016 handelt. Die grundsÃ¤tzliche Vorgehensweise der Beklagten (qualifizierte Mietspiegel als Grundlage fÃ¼r die Feststellung der Angemessenheit der Unterkunftskosten) ist von der Rechtsprechung bestÃ¤tigt worden (BSG Urteil vom 17.12.2009 â B 4 AS 27/09 R).

Bezogen auf das vorliegende Verfahren bedeutet dies, dass im streitbefangenen Zeitraum 61% der Unterkunftskosten als Bedarf der KlÃ¤gerin anzuerkennen sind. Denn von den Kosten iHv insgesamt 127% (100% + 27% Zuschlag) entfallen 77% auf den Bedarf der KlÃ¤gerin, d.h. die HÃ¤lfte der Kosten zzgl. des Zuschlages fÃ¼r die barrierefreie Wohnung. Daraus ergibt sich ein Anteil von 61% (77/127).

Sollte sich der Sohn an den Unterkunftskosten Ã¼ber den auf ihn entfallenden Anteil hinaus beteiligt haben, wÃ¤re dies nicht als anspruchsausschlieÃende Bedarfsdeckung zu werten. Nach der Rechtsprechung des BSG steht der Bewilligung von Sozialhilfeleistungen bei einer rechtswidrigen Ablehnung eine zwischenzeitliche Bedarfsdeckung im Wege der Selbsthilfe oder Hilfe Dritter nicht entgegen (BSG Urteil vom 26.10.2017 â B 8 SO 11/16 R mwN; fÃ¼r Eingliederungshilfeleistungen BSG Urteil vom 22.03.2012 â B 8 SO 30/10 R).

Einen weitergehenden Anteil an den Unterkunftskosten â insbesondere die von ihr begehrte vollstÃ¤ndige KostenÃ¼bernahme â kann die KlÃ¤gerin hingegen nicht beanspruchen, insoweit war die Berufung zurÃ¼ckzuweisen. Auch beim Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung ist an einer quotalen Aufteilung der Unterkunftskosten grundsÃ¤tzlich unabhÃ¤ngig von der vertraglichen Gestaltung des MietverhÃ¤ltnisses festzuhalten. Vom Kopfteilprinzip im Sinne einer hÃ¤lftigen Quotierung ist in einer derartigen Konstellation nur insoweit eine Ausnahme zu machen, als die Quote sich zugunsten der Person mit Behinderung verschiebt. Im Ãbrigen verbleibt es bei einer quotenmÃ¤Ãigen Aufteilung der Unterkunftskosten. Eine Abweichung hiervon dahingehend, dass eine die Unterkunft nutzende Person unberÃ¼cksichtigt bleibt, ist nur fÃ¼r FÃ¤lle gerechtfertigt, in denen ansonsten eine Bedarfsunterdeckung droht, zB weil ein Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft iSd Â§ 7 Abs. 3 SGB II wegen einer Sanktion keine Leistungen erhÃ¤lt und auch nicht Ã¼ber Einkommen oder VermÃ¶gen verfÃ¼gt, um seinen Anteil zu decken (BSG Urteil vom 02.12.2014 â B 14 AS 50/13 R; LSG Nordrhein-Westfalen Urteil vom 15.03.2017 â L 12 AS 664/15; ablehnend fÃ¼r einen Versagungsbescheid gegenÃ¼ber einem Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft BSG Urteil vom 14.02.2018 â B 14 AS 17/17 R unter Aufhebung des Urteils des LSG Sachsen vom 09.02.2017 â L 3 AS 432/14, auf das die KlÃ¤gerin zu BegrÃ¼ndung ihres Anspruchs Bezug genommen hat). Eine Abweichung vom Kopfteilprinzip (bzw. hier einer quotalen Aufteilung der Unterkunftskosten) und die aus ihr folgende ErhÃ¶hung der AnsprÃ¼che auf Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung setzt aber voraus, dass sie aus bedarfsbezogenen GrÃ¼nden geboten ist, also die Anwendung des Kopfteilprinzips (bzw. einer Quote) zu einer Bedarfsunterdeckung fÃ¼hren wÃ¼rde. VerfÃ¼gt die weitere Person, fÃ¼r die Leistungen fÃ¼r die Unterkunft nicht erbracht werden, hingegen Ã¼ber Einkommen oder VermÃ¶gen, aus dem sie ihren rechnerischen Anteil â oder ggfs. Teile davon â bestreiten kann, ist eine Abweichung vom Kopfteilprinzip bzw. einer Quotierung nicht geboten, denn es ist nicht Aufgabe der Grundsicherung, wirtschaftlich leistungsfÃ¤higen Dritten ein kostenfreies Wohnen zu ermÃ¶glichen (BSG Urteil vom 27.01.2021 â B 14 AS 35/19 R). Da der Sohn im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum Ã¼ber bedarfsdeckendes Einkommen verfÃ¼gte, kommt hiernach eine ErhÃ¶hung der Unterkunftskosten der KlÃ¤gerin Ã¼ber den behinderungsbedingten Mehrbedarf hinaus nicht in Betracht.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â 193 SGG.

Â

Die Revision war wegen der grundsÃ¤tzlichen Bedeutung der Streitsache zuzulassen (Â§Â 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG).

Â

Erstellt am: 24.11.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024